



Stellungnahme der Gemeinde zu den Empfehlungen des Preisüberwachers betreffend das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement)

In seinem Bericht hat der Preisüberwacher dem Gemeinderat Empfehlungen zu den Reglementen abgegeben (Schreiben vom 15. Juni 2021, S. 5ff). Diese Empfehlungen sind für die Gemeinde unverbindlich, jedoch muss die Gemeinde eine Begründung abgeben, wenn er der Empfehlung nicht folgt (Art. 14, Abs. 2 PüG).

Die nachfolgenden Empfehlungen des Preisüberwachers können nicht umgesetzt werden:

Auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, zu verzichten.

Die Infrastruktur ist gebaut und hat auf den Finanzhaushalt der Gemeinde direkt Einfluss. Die Grundstücke können ohne weiteren Erschliessungsaufwand überbaut werden. Die Gemeinde hat somit die Erschliessungspflicht erfüllt und die Infrastruktur so bereitgestellt, dass sie der heutigen und zukünftigen Bewältigung der Abwasserentsorgung dient. Die Grundgebühr dient gerade der Deckung der der Fixkosten (Schuldentilgung und Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Abwasseranlagen. Im Kanton Freiburg wird das Prinzip, so wie es im Reglement der Gemeinde Rechthalten steht, angewendet. Es gibt hierfür auch eine gesetzliche Grundlage (gemäss Art.42 GewG), die sich im Musterreglement des Kantons wiederfindet.

Eines der Grundgebührenmodelle gemäss Beilage 1 einzuführen.

Das Gebührenmodell, welches die Gemeinde Rechthalten zur Berechnung der Gebühren vorschlägt, ist im Kanton Freiburg nicht nur üblich, sondern wird vom Kanton gestützt auf das GweG in einem Musterreglement für die Gemeinden so festgehalten und in diesem Sinne verordnet.

Bei den nachfolgenden Empfehlungen setzt der Gemeinderat die Empfehlungen teilweise um:

Sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.

Dies ist der Fall. Die Gemeinde bezahlt die Gebühren (Grundgebühren und Betriebsgebühren) wie jeder Betrieb und jeder Bürger der Gemeinde. Beim Kanton können keine Gebühren für die Strassenentwässerung in Rechnung gestellt werden. Der Kanton baut und unterhält seine eigene Strassenentwässerungsinfrastruktur.

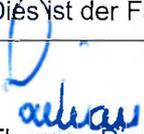
Die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 167'143.– festzulegen.

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Empfehlung des Preisüberwachers beschlossen, die Grundgebühr auf 0.20 Fr. anstelle von 0.25 Fr. festzulegen. Somit werden von der Gemeinde insgesamt rund 200'000.- Fr. pro Jahr einkassiert, anstelle der rund 240'000.-, wie ursprünglich geplant und zur Deckung des Aufwandes erforderlich. Die Stellungnahme des Kantons geht in eine andere Richtung. Der Kanton stellt in seiner Stellungnahme fest, dass in der Abwasserrechnung keine volle Deckung besteht. Die Gemeinde kommt mit diesem Kompromiss der Empfehlung des Preisüberwachers entgegen.

Bei der nachfolgenden Empfehlung setzt der Gemeinderat die Empfehlung um:

Die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren nicht zu ändern oder andernfalls darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

Dies ist der Fall. Dies zeigen Berechnungen des beratenden Ingenieurbüros.


Thomas Bielmann
Gemeindeschreiber




Hugo Schuwey
Gemeindeammann